

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 29.10.2004 - 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

14. Statuten des Universitätslehrganges Supervision und Coaching an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2004 den im Umlaufweg gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission auf Einrichtung des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching" an der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Paragraphenbezeichnungen auf das Universitätsgesetz 2002.

Vorbemerkung:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Erläuterung: Die Erfahrungen mit dem UniStG und vielen darauf beruhenden legislativen Texten haben gezeigt, dass manche Sätze durch die Splittung mit "I" oder die doppelte Nennung weiblicher und männlicher Funktionsträger nahezu unverständlich werden.

§ 1 Einrichtung

Gem. § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 wird der Universitätslehrgang Supervision und Coaching vom Senat der Universität Wien in Nachfolge des Universitätslehrgangs Supervision und Coaching, der gemäß § 26 Abs. 3 Universitäts-Studiengesetz BGBl I 1997/48 idgF in Verbindung mit § 52 Abs. 1 UOG 93 und der Einrichtungsverordnung (MBI der Universität Wien, Nr. 1, Studienjahr 1997/98; idgF) eingerichtet wurde, neu eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Lehrganges ist, auf universitärer Ebene theoretische und fachliche Kompetenz im Bereich Supervision und Coaching zu vermitteln. Die Lehrinhalte der beiden Bereiche bauen auf dem Wissensstand nach einem abgeschlossenen Studium auf. Im Rahmen des Lehrganges sollen das theoretische Wissen und die praktischen Fertigkeiten ergänzt und vertieft werden und die praktische Anwendung des theoretischen Wissens in der Berufswelt vermittelt werden.

§ 3 Prinzipien

Die Ausbildung entspricht formal und inhaltlich den Standards der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS). Der Abschluss des Universitätslehrganges wird von der ÖVS anerkannt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- Gesamtdauer des Lehrganges ist 6 Semester bzw. 7 Semester für die Erlangung des Mastergrades. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten für den akademischen Supervisor und Coach beträgt 630 (90 ECTS-Punkte), aufgeteilt in 6 Semester. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die Erlangung des Mastergrades beträgt 670 (120 ECTS-Punkte), aufgeteilt in 7 Semester.

- Die Lehrveranstaltungen finden geblockt statt. 1x jährlich wird eine 5 tägige Veranstaltung (38-40 UE) in einem Seminarhotel außerhalb Wiens stattfinden, 4 bis 6 Lehrveranstaltungen zu je 20-24 UE pro Kalenderjahr finden in Wien statt.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

Aufnahmebedingungen für den Akademischen Supervisor und Coach

- Ein abgeschlossenes human-, sozial-, wirtschafts- oder geisteswissenschaftliches Studium oder ein vergleichbarer Abschluss oder eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung
- Alter mindestens 27 Jahre
- mindestens 5 Jahre Berufspraxis in einschlägigen Arbeitsfeldern
- 60 Stunden Selbsterfahrung
- 60 Stunden Supervisionserfahrung (in den letzten 5 Jahren),
- Aufnahmeinterview mit Mitgliedern des Leitungsgremiums.

ODER

- SozialpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, Krankenpflegepersonal und ähnliche Berufe mit Befähigungsprüfung, die eine supervisionsrelevante Vorbildung von mindestens 400 Ausbildungseinheiten (davon 250 zusammenhängend) einschließlich von Selbsterfahrungs- und Supervisionselementen nachweisen können
- mindestens 7 Jahre Berufspraxis in einschlägigen Arbeitsfeldern
- Alter mindestens 28 Jahre
- 60 Stunden Selbsterfahrung
- 60 Stunden Supervisionserfahrung (in den letzten 5 Jahren),
- Aufnahmeinterview mit Mitgliedern des Leitungsgremiums.

Aufnahmebedingungen für den MSc in Supervision und Coaching

- abgeschlossenes human-, sozial-, wirtschafts- oder geisteswissenschaftliches Studium oder ein vergleichbarer Abschluss
- Alter mindestens 27 Jahre
- mindestens 5 Jahre Berufspraxis in einschlägigen Arbeitsfeldern
- 370 Stunden Zusatzausbildungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen, die Person - Rolle - Institution zum Gegenstand haben (davon mind. 60 Stunden Selbsterfahrung)
- 60 Stunden Supervisionserfahrung (in den letzten 5 Jahren)
- Aufnahmeinterview mit Mitgliedern des Leitungsgremiums.

Über die Auswahl der TeilnehmerInnen entscheidet die Lehrgangsleitung.

- Zulassung zum ULG ist nur am Beginn eines neuen ULG möglich (kein Quereinstieg möglich).

- Die Teilnehmer haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 Z 22 iVm § 70 (1)).

§ 6 Curriculum

Bezeichnung und Stundenausmaß der Wahl- und Pflichtfächer und die Lehrveranstaltungen daraus (Angabe von Semesterstunden/Unterrichtseinheiten bzw. ECTS-Punkten)

1. 6-semesteriger Lehrgang zum akademischen Supervisor und Coach:

Fächer:

mindestens 126 UE / 17 ECTS

1. Rolle und Identität als SupervisorIn und Coach

1.1 Die Gruppe am Beginn - Gruppenbildungsprozess

1.2 Berufliche Identität und Selbstverständnis als SupervisorIn und Coach

mindestens 38 UE

1.3 Person - Gruppe - Organisation

mindestens 40 UE

1.4 Abschlusskolloquium

mindestens 10 UE

2. Theorien und Methoden von Supervision und Coaching

mindestens 156 UE/ 21 ECTS

2.1 Konzepte von Supervision, Coaching und Organisationsberatung

2.2 Systemische Zugänge zu Supervision und Coaching

mindestens 24 UE

2.3 Psychoanalytische Zugänge zu Supervision und Coaching

mindestens 24 UE

2.4 Methoden und Techniken

mindestens 24 UE

2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen

mindestens 12 UE

2.6 Spiegelung in der Supervision

mindestens 24 UE

3. Supervision und Coaching im Spannungsfeld von Person und Organisation

mindestens 168 UE/ 22 ECTS

3.1 Akquisition und Kontrakt

3.2 Beginn von Supervisions- und Coachingprozessen

mindestens 24 UE

3.3 Konfliktmanagement

mindestens 24 UE

3.4 Teamentwicklung

mindestens 24 UE

3.5 Vertraute und fremde Kulturen

mindestens 24 UE

3.6 Qualitätssicherung in und mit Supervision

mindestens 24 UE

3.7 Sozialmanagement

mindestens 24 UE

4. Peer Group

mindestens 55 UE / 6 ECTS

5. Abschlussarbeit

6. Praktikum

6.1 Lernsupervision

mindestens 75 UE

6.2 Lehrsupervision

mindestens 50 UE

Summe: 630 UE / 90 ECTS

2. 7-semesteriger Lehrgang zum Master of Science in Supervision und Coaching:

Fächer:

1. Rolle und Identität als SupervisorIn und Coach

- 1.1 Die Gruppe am Beginn - Gruppenbildungsprozess
- 1.2 Berufliche Identität und Selbstverständnis als SupervisorIn und Coach mindestens 38 UE
- 1.3 Person - Gruppe - Organisation mindestens 40 UE

2. Theorien und Methoden von Supervision und Coaching

- 2.1 Konzepte von Supervision, Coaching und Organisationsberatung
- 2.2 Systemische Zugänge zu Supervision und Coaching mindestens 24 UE
- 2.3 Psychoanalytische Zugänge zu Supervision und Coaching mindestens 24 UE
- 2.4 Methoden und Techniken mindestens 24 UE
- 2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen mindestens 12 UE
- 2.6 Spiegelung in der Supervision mindestens 24 UE

3. Supervision und Coaching im Spannungsfeld von Person und Organisation *mindestens 168 UE / 22 ECTS*

- 3.1 Akquisition und Kontrakt
- 3.2 Beginn von Supervisions- und Coachingprozessen mindestens 24 UE
- 3.3 Konfliktmanagement mindestens 24 UE
- 3.4 Teamentwicklung mindestens 24 UE
- 3.5 Vertraute und fremde Kulturen mindestens 24 UE
- 3.6 Qualitätssicherung in und mit Supervision mindestens 24 UE
- 3.7 Sozialmanagement mindestens 24 UE

4. Peer Group

5. Wissenschaftliche Kolloquien

- 5.1 wissenschaftliches Kolloquium 1
- 5.2 wissenschaftliches Kolloquium 2 mindestens 25 UE

6. Seminararbeiten und eine Masterarbeit

Diese Leistungen können entsprechend dem Studienfortschritt im Verlauf des gesamten Lehrganges erbracht werden.

7. *Praktikum*

mindestens 125 UE / 14 ECTS

7.1 Lernsupervision

7.2 Lehrsupervision

mindestens 50 UE

Summe: 670 UE / 120 ECTS

§ 7 Prüfungsordnung

- die Lehrveranstaltungen haben prüfungsimmanenten Charakter gem. § 6 des Satzungsteiles Studienrecht (MBI 4. Stück, Nr. 15 vom 23.12.2003).

1. Lehrgang zum akademischen Supervisor und Coach:

- Voraussetzungen für das Antreten zur kommissionellen Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und eine durch das Leitungsgremium approbierte Abschlussarbeit
- Kommissionelle Abschlussprüfung

2. Lehrgang zum Master of Science:

- 2 positiv beurteilte Seminararbeiten und eine Masterarbeit
- Kommissionelle Abschlussprüfung

§ 8 Praxis

- Lernsupervisionspraktikum im Ausmaß von mind. 75 UE (10 ECTS): Anwendung der Supervisions- und Coachingkenntnisse mit Berufstätigen (im Einzel-, Gruppen- bzw. Teamsetting)
- praktikumsbegleitende Lehrsupervision im Ausmaß von 50 Stunden (4 ECTS) bei einem/einer von der Lehrgangsleitung anerkannten LehrsupervisorIn

§ 9 Abschluss

- Der Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

- Voraussetzungen:

(1) für den Akademischen Supervisor und Coach

die Teilnahme an den Ausbildungselementen, die Absolvierung der Praxis, eine positiv beurteilte Abschlussarbeit und eine mit Erfolg abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung

(2) für Msc in Supervision und Coaching

die Teilnahme an den Ausbildungselementen, die Absolvierung der Praxis, zwei positiv beurteilte Seminararbeiten und eine approbierte Masterarbeit sowie eine mit Erfolg abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung

- I. Den Absolventen des 6-semesterigen Lehrganges, die alle Voraussetzungen erfüllt haben, wird die Bezeichnung "Akademische/r SupervisorIn und Coach" verliehen.

- II. Den Absolventen des 7-semesterigen Lehrganges, die alle Voraussetzungen erfüllt haben, wird der akademische Grad "MSc Supervision und Coaching" verliehen.

§ 10 Leitung

- Der Lehrgangleiter und ein Stellvertreter werden vom Rektorat nach Anhörung des Senats jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.
- Die Lehrgangsleitung bestellt ein Leitungsgremium.
- Der Leitung und dem Leitungsgremium des Universitätslehrganges obliegen insbesondere die Vertretung des Lehrganges und die Bestellung der Lehrenden.
- Dem Leitungsgremium des Universitätslehrganges obliegen insbesondere die Aufnahme der Teilnehmer in den Lehrgang und die administrative Durchführung des Lehrganges
- Für die organisatorische und operative Durchführung ist ein Lehrgangsbüro eingerichtet und kann eine organisatorische Leitung bestellt werden.

§ 11 Verwaltung

- (1) Lehrgangsbüro: Das Lehrgangsbüro ist Teil der Universitätslehrgänge Lammgasse, Lammgasse 8/10, 1080 Wien.
- (2) Finanzgebarung: Die Gebarung des Universitätslehrganges wird als Teil der Universitätsgebarung über das Finanzwesen und Controlling der Universität Wien abgewickelt.
- (3) Personalverwaltung und Lohnverrechnung: Personalverwaltung und Lohnverrechnung werden über die Personalabteilung der Universität Wien durchgeführt.

§ 12 Finanzierung

Die Finanzierung des ULG erfolgt kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag. Dieser wird gem. § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

§ 13 Jahresbericht

Die Lehrgangsleitung legt dem Senat der Universität Wien bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

E . W e b e r